

Survival Training für Künstler:innen

Hasta la vista, Steuererklärung!

Infoveranstaltung für selbstständig erwerbstätige Künstler:innen

26.09.2023

Mag. Doris Krenn
Steuer- & Unternehmensberaterin

EINKOMMENSTEUER

Persönliche Steuerpflicht „Wer wird besteuert“?

- **natürliche Personen** mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im **Inland**
 - Unbeschränkte Steuerpflicht
 - Besteuerung des Welteinkommens
- **natürliche Personen** ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im **Inland, aber inländische Einkünfte**
 - beschränkte Steuerpflicht
 - Besteuerung der Einkünfte iSd § 98 EStG (Territorialprinzip)

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- Beginn
 - Geburt
 - Errichtung eines Wohnsitzes
 - Mehr als 6-monatiger Aufenthalt in Österreich => auch in den ersten 6 Monaten besteht bereits unbeschränkte Steuerpflicht

- Ende
 - Tod
 - Verlagerung des Wohnsitzes
 - Verlassen des Landes bei gewöhnlichem Aufenthalt

Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt (Def. It. Bao)

- (1) Einen **Wohnsitz** im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.
- (2) Den **gewöhnlichen Aufenthalt** im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Wenn Abgabenvorschriften die unbeschränkte Abgabepflicht an den gewöhnlichen Aufenthalt knüpfen, tritt diese jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall erstreckt sich die Abgabepflicht auch auf die ersten sechs Monate. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, von der Anwendung dieser Bestimmung bei Personen abzusehen, deren Aufenthalt im Inland nicht mehr als ein Jahr beträgt, wenn diese im Inland weder ein Gewerbe betreiben noch einen anderen Beruf ausüben.

Doppelwohnsitz

Wer in mehreren Staaten einen Wohnsitz oder zusätzlich zu einem Wohnsitz in einem anderen Staat einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in beiden Staaten unbeschränkt steuerpflichtig!

- In jedem dieser Staaten unbeschränkte Steuerpflicht!
 - **Doppel – oder Mehrfachbesteuerung!**

- **Lösungen:**

- Doppelbesteuerungsabkommen
- § 48 BAO – nach Ermessen des BMF

Tie-breaker Rule und Zuteilungsregelungen

Rangfolge der Kriterien zur Bestimmung der Ansässigkeit einer natürlichen Person

- **1. ständige Wohnstätte**
- **2. Mittelpunkt der Lebensinteressen**
- **3. gewöhnlicher Aufenthalt**
- **4. Staatsangehörigkeit**
- **5. andere Merkmale, die durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen zubestimmen sind**

Zuteilungsregeln bei Besteuerungsrechten aufgrund der DBA

- **Belegenheitsprinzip bei Grundstücken**
- **Betriebsstättenprinzip bei Betrieben**
- **Tätigkeitsprinzip bei nicht selbständiger Arbeit**
- **Kassenprinzip bei Einkünften aus dem öffentlichen Dienstverhältnis bzw. aus einer ges. Pension**
- **Ansässigkeitsprinzip bei Kapitalvermögen und Lizenzgebühren mit Teilbesteuerungsrechten zugunsten des Quellenstaates.**

Vermeidung der Doppelbesteuerung



- Doppelbesteuerungsabkommen
 - ✓ völkerrechtliche Verträge zwischen zwei Staaten
 - ✓ Aufteilung des Besteuerungsrechtes von EK zwischen den Staaten
 - ✓ Anrechnungsmethode
 - ✓ Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt

- § 48 BAO – nach Ermessen des BMF – Verzicht auf Teile der Besteuerung beim Abgabepflichtigen bzw. Anrechnung von ausl. Abgaben auf inländ. Abgaben
 - ✓ Gegenseitigkeit
 - ✓ Ermessen des BMF

EST: Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs 3 EStG)

➤ Voraussetzungen:

- ✓ Natürliche Person
- ✓ Weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

➤ Folge:

Nur inländische Einkünfte, die in § 98 EStG aufgezählt sind, sind in Österreich steuerpflichtig. (Territorialitätsprinzip)

Einkommensteuer Meldepflichten bei selbständiger Tätigkeit

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Antrag auf Vergabe einer Steuernummer

- Fragebogen über die Betriebseröffnung für natürliche Personen (Verf24)
<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Verf24.pdf>
- Umsatz- und Gewinnprognose für laufendes und nächstes Jahr

Abgabe einer Steuererklärung

- Unabhängig von der Höhe des Einkommens - nach Aufforderung durch das Finanzamt
- das Einkommen ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte mehr als € 11.000,- betragen hat
- das Einkommen mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften mehr als € 12.000,- betragen hat und andere Einkünfte mehr als € 730,- bezogen wurden
- Wenn zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind
- beschränkt Steuerpflichtige: Erklärungspflicht bei bestimmten inländischen Einkünften, wenn diese € 2.000,- p.a. übersteigen und keine Abzugssteuer abgeführt worden ist. (z.B. wenn kein Steuerabzug vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag erfolgte, bei betrieblichen Einkünften (Gagen, Honorare etc.)

Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben

- Betriebseinnahmen
 - Alle durch den Betrieb veranlassten Zugänge an Geld- oder Sachwerten
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Veräußerung von Anlagevermögen (zB Computer)
 - Nachhilfeunterricht

Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben

Betriebsausgaben § 4 (4) EStG

- Durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen
- Wirtschaftlicher Zusammenhang mit Betrieb!
- Betriebliche Veranlassung genügt, d.h. Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit des Aufwandes ist nicht maßgeblich

Beispiele für Betriebsausgaben:

- Pflichtbeiträge zur gesetzl. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
- Instandhaltungskosten, Arbeitsmaterial
- Aus- u. Fortbildungsmaßnahmen Nicht:
Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, Führerschein

Betriebsausgaben

- Betrieblich veranlasste Reisen (25 km/3h)
- Arbeitszimmer
- Beratungskosten
- Freiwillige Mitgliedsbeiträge
- Absetzung f. Abnutzung – GWG ab 2022: € 800,-;
ab 2023 € 1.000,-
- betriebliche Versicherungen
- Bewirtungsspesen – aber nicht bei persönlichen Anlass
- Fachliteratur – konkreter Bezug zur Tätigkeit

Reisespesen - Übersicht

- **Nächtigung**
 - Nachgewiesene Kosten (lt Rechnung) oder
 - 15 Euro Nächtigungsgeld
- **Verpflegung**
 - 26,4 Euro Tagesgeld, sofern Nächtigung
- **Fahrtspesen**
 - In voller Höhe
 - Fahrten mit Privat-PKW: Kilometergeld 0,42 Euro

Home Office Pauschale

Ab 2022 ist eine Homeoffice-Pauschale auch im betrieblichen Bereich möglich

- Die Arbeitsplatzpauschale soll es auch für Selbständige möglich machen, eine Homeoffice-Pauschale, ähnlich wie bei Nichtselbständigen, für wohnraumbezogene betriebliche Aufwendungen geltend zu machen. Weitere Aufwendungen dürfen, wenn die Pauschale angesetzt wird, nicht abgesetzt werden. Die Regelung für die Arbeitsplatzpauschale ist, im Gegensatz zur Homeoffice-Pauschale, unbefristet gültig.
- Die Arbeitsplatzpauschale ist in zwei Varianten ausgestaltet und umfasst lediglich wohnraumbezogene Aufwendungen. Arbeitsmittel können daneben geltend gemacht werden. Handelt es sich bei den betrieblichen Einkünften um einen Nebenerwerb, so ist die Arbeitsplatzpauschale wie die Homeoffice-Pauschale, inkl. der Bestimmungen über ergonomisches Mobiliar, anzuwenden und beträgt pro Jahr 300,- Euro. Ein Nebenerwerb liegt dann vor, wenn es andere aktive Einkünfte (unselbständige Einkünfte oder Einkünfte gem. §§21-23 EStG) gibt, die 11.000,- Euro pro Jahr übersteigen und dafür ein anderer Raum zur Verfügung gestellt wird.
- Liegt eine Haupterwerbstätigkeit vor, so beträgt die Arbeitsplatzpauschale 1.200,- Euro pro Jahr.
- Bei Rumpfwirtschaftsjahren ist pro Monat ein Zwölftel anzusetzen. Bei Misch Tätigkeiten, die sowohl eine Homeoffice- als auch eine Arbeitsplatzpauschale begründen könnten, darf die Pauschale nur einmal und nicht aufgeteilt angesetzt werden.
- Liegen mehrere Betriebe vor, so ist die Arbeitsplatzpauschale nach den Betriebseinnahmen aufzuteilen.

Zu- und Abflussprinzip

- Einnahmen und Ausgaben sind in jener Besteuerungsperiode anzusetzen, in der sie zu- oder abgeflossen sind
- Steuerverschiebungen möglich
- Ausnahmen:
 - Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (wirtschaftliche Zurechnung)
 - Vorauszahlungen (über 2 Jahre)
 - Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen

Basispauschalierung – bei Umsätzen im Vorjahr bis max. 220.000,-

Basispauschalierung (selbst. Tätigkeit)

- 6% bzw 12% der Nettoumsätze als Betriebsausgaben; max. € 13.200,-/ 26.400,- (inkludiert: übliche technische Hilfsmittel, Aufwendungen für Fachliteratur und Eintrittsgelder, Telefon und Büromaterial, betrieblich veranlasste Aufwendungen für Kleidung, Reisekosten, Bewirtung, Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume)

Zusätzlich absetzbar:

Löhne u. Honorare, Pflichtversicherungsbeiträge SVS

6% Pauschale:

- Kaufmännische oder technische Beratung
- Vermögensverwalterinnen/Vermögensverwalter
- Aufsichtsrätinnen/Aufsichtsräte
- Gesellschafterin-Dienstnehmerin/Gesellschafter-Dienstnehmer (Beteiligung > 25 Prozent)
- Vortragende
- Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Schriftstellerinnen/Schriftsteller (für Schriftstellerinnen/Schriftsteller ist auch die Branchenpauschalierung möglich)
- Unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten

Kleinunternehmerpauschalierung - ab 2020

- Die Pauschalierung kann angewendet werden, wenn die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer anwendbar (35.000,- Grenze) ist. Unschädlich ist, wenn die Umsatzsteuerbefreiung nur deswegen nicht anwendbar ist, weil auch Umsätze erzielt wurden, die zu Einkünften führen, die von der Pauschalierung nicht betroffen sind (z.B. Vermietungseinkünfte) oder weil auf die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß verzichtet wurde
- Die **pauschalen Betriebsausgaben** betragen **45%/(20 %** bei einem Dienstleistungsbetrieb), höchstens 18.900 (DL-Betrieb 8.400 Euro).
- Der **Gewinn** ergibt sich aus den Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) abzüglich den pauschal ermittelten Betriebsausgaben (45 bzw 20 %) der Nettoumsätze und den Beiträgen zur Pflichtversicherung.
- Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht, vermindern die Bemessungsgrundlage für die pauschalen Betriebsausgaben. Weitere Betriebsausgaben und Entnahmen sind nicht zu berücksichtigen.
- Wird von der Kleinunternehmerpauschalierung freiwillig auf eine andere Form der Gewinnermittlung übergegangen, ist eine erneute Anwendung der Kleinunternehmerpauschalierung frühestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren zulässig (**Sperrfrist**)
- **Liste Dienstleistungsbetriebe:**
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_615/BGBLA_2020_II_615.html

Gewinnfreibetrag

- Erhöhung des Gewinnfreibetrags ab 1.1.2022
- Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften zu und wurde als Ausgleich zur Sechstelbegünstigung von Arbeitnehmern geschaffen.
- Man unterscheidet zwischen einem Grundfreibetrag, der bis zu einer Bemessungsgrundlage von 30.000 EUR den Steuerpflichtigen ohne Investitionserfordernis zusteht und dem investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag, der darüber hinaus in Anspruch genommen werden kann.
- Mit der Ökosozialen Steuerreform wurde nun der Grundfreibetrag für Wirtschaftsjahre die nach dem 31.12.2021 beginnen von 13% auf 15% erhöht. Hintergrund dafür ist die Entlastung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften nach der Covid-19-Krise.
- Somit beträgt der Grundfreibetrag ab 1.1.2022 maximal 4.500 EUR (15% von 30.000 EUR) anstatt bisher maximal 3.900 EUR (13% von 30.000 EUR). Die Staffelung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags bleibt unverändert, wodurch sich ein neuer maximaler Gewinnfreibetrag in Höhe von 45.950 EUR pro Veranlagungsjahr ergibt (anstatt bisher 45.350 EUR).
- Der Grundfreibetrag wird automatisch vom FA berücksichtigt. Ein Verzicht ist möglich – aber nur vor Abgabe der Steuererklärung.

Beispiel

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung

1) Einnahmen

1) Erlöse aus künstlerischer Tätigkeit	€ 33.000,-
2) Verkauf von Anlagevermögen	€ 2.550,-
Summe Einnahmen	€ 35.550,-

2) Ausgaben

1) Arbeitsmaterialien	€ 1.500,-
2) Fremdhonorare	€ 1.000,-
3) Reisespesen	€ 500,-
4) Miete Atelier	€ 2.020,-
5) Büroaufwand (Telefon, Material usw.)	€ 500,-
6) ges. Sozialversicherung	€ 3.600,-
7) Beratungskosten	€ 500,-
8) Geldspesen	€ 50,-
Summe Ausgaben	€ 9.670,-
Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben	€ 25.880,-
Abzüglich Grundfreibetrag (15% gerundet)	€ 3.882,-
Basis für Einkommensteuer	€ 21.998,-

Berechnung der Steuer für 2023

Einkommen	Steuer
Bis € 11.693,-	Null
für die nächsten € 7.441,-	20%
für die nächsten € 12.941,-	30%
für die nächsten € 30.005,-	41%
für die nächsten € 31.040,-	48%
für die nächsten € 906.880,-	50%
für alle Beträge über € 1.000.000,-	55% (von 2016 – 2025)

Beispiel: Einkommen € 21.998,- => $(11.693 * 0 + 7.441 * 20\% + 2.864 * 30\% = 2.347,-$ Einkommensteuer vor Absetzbeträge

Berechnung der Steuer für 2022

Einkommen	Steuer
Bis € 11.000,-	Null
für die nächsten € 7.000,-	20%
für die nächsten € 13.000,-	32,5%
für die nächsten € 29.000,-	42%
für die nächsten € 30.000,-	48%
für die nächsten € 910.000,-	50%
für alle Beträge über € 1.000.000,-	55% (von 2016 – 2025)

Beispiel: Einkommen € 21.998,- => $(11.000 * 0 + 7.000 * 20\% + 3.998 * 32,5\% = 2.699,-$ Einkommensteuer vor Absetzbeträge

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

MAG. DORIS KRENN

Steuerberatung | Unternehmensberatung | FH Lektor

Köstlergasse 7/1/23a | A-1060 Wien

office@doriskrenn.at | www.doriskrenn.at

Tel.: +43 (1) 319 11 55 | Fax: +43 (1) 319 10 94